



Amtliche Mitteilungen der Westfälischen Hochschule

Ausgabe Nr. 23

7. Jahrgang

Gelsenkirchen, 10.06.2021

Inhalt:

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Chemie (B.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Molekulare Biologie (B.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Nachhaltige biologische und chemische Technologien (B.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Master-Studiengang Molekulare Biologie (M.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen

Studiengangsprüfungsordnung für den Master-Studiengang Polymerwissenschaften (M.Sc.) an der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen



Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Chemie (B.Sc.)

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Version V7.0 / 22.04.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff. sowie durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/2020 der Westfälischen Hochschule vom 30.03.2020, hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines	214
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung	214
§ 2	Bachelorgrad	214
§ 3	Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit.....	214
§ 4	Studienumfang; Regelstudienzeit.....	214
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen	215
§ 6	Prüfungsausschuss.....	215
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	215
§ 8	Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen.....	215
§ 9	Einstufungsprüfung	215
§ 10	Leistungspunkte	216
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten.....	216
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	216
§ 13	Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation	217
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	218
II.	Modulprüfungen	218
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	218
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen	218
§ 17	Durchführung der Prüfungen.....	219
§ 18	Klausurarbeiten	219
§ 19	Mündliche Prüfungen	219
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen.....	219
III.	Praxisphase.....	221
§ 21	Praxisphase.....	221
IV.	Bachelorarbeit	221
§ 22	Bachelorarbeit	221
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	221
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit.....	222

§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	222
§ 26	Kolloquium.....	222
V.	Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	222
§ 27	Ergebnis der Bachelorprüfung.....	222
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	222
§ 29	Diploma Supplement	223
§ 30	Zusatzmodule	223
VI.	Schlussbestimmungen	223
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten.....	223
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen.....	223
§ 33	Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	223

Anlagen:

Studienverlaufsplan

Notenberechnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Voll- und Teilzeit Bachelorstudiengang „Chemie“ des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule für Bachelorstudiengänge für den Voll- und Teilzeit Bachelorstudiengang „Chemie“. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt im Vollzeit-Studiengang 6 Semester und im Teilzeit-Studiengang 10 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen (siehe Anlage), einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (3) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (4) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (5) Der Katalog mit den Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

- (6) Im Bachelor-Studiengang müssen insgesamt 180 Leistungspunkte erworben werden. Die in der Prüfungsphase zum Beginn eines Semesters erworbenen Leistungspunkte zählen mit zum vorhergehenden Semester.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

§ 6 Prüfungsausschuss

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Lehrereinheit Chemie zugeordnet sein und die Studierenden müssen im Bachelorstudiengang „Chemie“ eingeschrieben sein.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule kann nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung der Studierenden / dem Studierenden eine praktische Tätigkeit, die Teilnahme an Lehrveranstaltungen sowie Prüfungsleistungen in Modulen des Grundstudiums ganz oder teilweise erlassen

werden. Über die Entscheidung erhält die Bewerberin/ der Bewerber eine Bescheinigung.

§ 10 Leistungspunkte

- 1) Das Studienangebot besteht aus Modulen, die sich in der Regel aus ein bis zwei aufeinander bezogene Lehrveranstaltungen zusammensetzen. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 4 - 16 SWS. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden angerechnet, wenn
 - das Modul gem. § 11 Abs. 5 mit einer Note bestanden ist,
 - für das Modul ein unbenoteter Leistungsnachweis vom Studierenden erbracht wurde.
 - ein Praktikumsmodul mit einem Praktikumsnachweis abgeschlossen wurde.
- 2) Es sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte im Vollzeitstudium und 18 Leistungspunkte im Teilzeitstudium pro Semester vorgesehen. Für einen Leistungspunkt (credit point) wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Modul-Leistungspunkte (siehe Anlage 1).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

Zu Abs 5:

Die Praktikumsmodule des ersten Studienjahres sind unbenotet.

Zu Abs 7:

Die/der Prüferin/Prüfer legt gemäß § 11 Abs. 7 Rahmen PO fest, ob und in welchem Umfang (max. mit 30%) die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

- (1) In den Modulprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar; dies gilt bei selbständigen Teilleistungen nur, wenn jeweils mindestens 30% der maximalen Leistung erbracht worden ist. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im

Modul mindestens 50% ergibt und damit das Modul mit mindestens ausreichend benotet wird.

- (2) Der Praktikumsnachweis ist unbenotet.
Für Module, in denen ein Praktikumsnachweis zu erbringen ist, erteilt die/der das Praktikum durchführende Lehrende der/dem Studierenden diesen Praktikumsnachweis nur dann, wenn die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktikumsversuchen in dem vorgesehenen Semester gem. Anlage 1 festgestellt worden ist. Studierende haben erfolgreich an einem Praktikumsversuch teilgenommen, wenn:
- an der Sicherheitsunterweisung teilgenommen
 - und
 - die fachspezifischen Arbeitssicherheitskenntnisse in einem Antestat nachgewiesen
 - und
 - das Protokoll zu dem Praktikumsversuch erstellt und vom Lehrenden testiert wurde.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen zusammen, ist bei Nichtbestehen einer Teilleistung nur diese zu wiederholen.
- (4) Ein mangelhaft eingereichtes Protokoll darf einmalig innerhalb von 7 Tagen erneut beim Lehrenden eingereicht werden.
- (5) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine Studierende/ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§ 14 Abs. 1) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.
- (6) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

Es gilt ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule:

- (1) Pflichtmodule sind mit mindestens der Note „ausreichend“ oder dem vorgesehenen Leistungsnachweis oder Praktikumsnachweis erfolgreich abzuschließen.
- (2) Aus jedem der Wahlpflichtkataloge I und II sind Module zu wählen und jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ abzuschließen.
- (3) In folgenden Modulen kann nach §12 Absatz (1) ein Ausgleich von Teilleistungen erfolgen:
 - Grundlagen der Chemie (Teilmodule I und II)
 - Mathematik für Naturwissenschaften (Teilmodule I und II)
- (4) Das Modul „Laborpraxis Methodenentwicklung“ beinhaltet die Bearbeitung eines selbständigen Projektes unter Aufsicht eines Professors / einer Professorin. Dieses Modul schließt mit der Anfertigung eines Projektberichtes und einer Präsentation ab.
- (5) Zusätzlich zu den 132 CPs im Pflichtbereich und den 18 CPs aus den Wahlpflichtkatalogen I und II, werden 18 CPs für die erfolgreiche Ableistung der Praxisphase, einschließlich des Praxisphasenseminars und 12 CPs durch die Bachelorarbeit erworben.
- (6) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum zählt auch als Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung eines Moduls. Die Teilnahme an Praktika ohne vorherige Teilnahme an der Sicherheitsunterweisung ist nicht möglich. Weitere Teilnahmevoraussetzungen zu den Praktika sind in den Modulbeschreibungen geregelt.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

Studentinnen und Studenten können an den Praktika ab dem 3. Semester (gilt für den 6-semesterigen Vollzeit-Studiengang) bzw. ab dem 5. Semester (gilt für den 10-semesterigen Teilzeit-Studiengang) nur teilnehmen, wenn sie die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Modulen nachweisen können:

- Grundlegende Labormethoden und wissenschaftliches Arbeiten
- Grundlagen der Chemie I

- Grundlagen der Chemie II
- Analytische Chemie

§ 17 Durchführung der Prüfungen

Die Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule wird wie folgt konkretisiert:

- (1) Die Prüfungen werden durchgeführt entweder:
 - a) als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer oder
 - b) als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder
 - c) als schriftlicher Projektbericht und/ oder einer Präsentation mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten oder
 - d) in Form von Antestaten und Praktikumsprotokollen in Praktikumsmodulen.

Die Prüferin/ der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang oder elektronisch ist ausreichend.

- (2) Für die Prüfungen nach Absatz (1) a bis c werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Prüfungen nach Absatz (1) d werden im vorgesehenen Semester begleitend durchgeführt.

§ 18 Klausurarbeiten

Die Bewertung der Klausurarbeiten ist spätestens eine Woche vor dem möglichen nächsten Prüfungstermin im selben Fach, jedoch maximal innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin den Studierenden mitzuteilen.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Im Bachelorstudiengang Chemie fallen hier unter auch: schriftliche Projektberichte, Präsentationen und Praktikums-Antestate sowie -Protokolle.

(1) Schriftlicher Projektbericht

Hier muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf das Projekt zu konzipieren und ihre Lösungen kritisch zu beurteilen. Der Projektbericht ist am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Projektberichts, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind aktenkundig zu machen.

Die Bewertung des Projektberichts ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.

(2) Präsentation

Im Rahmen einer Präsentation muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, einen wissenschaftlichen Sachverhalt vor einem größeren Publikum unter Wahl geeigneter Medien nachvollziehbar darzustellen und zu diskutieren. Die wesentlichen Inhalte der Präsentation sind in schriftlicher Form (Handout) am Tag der Präsentation dem Lehrenden auszuhändigen.

Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung der Präsentation, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.

Die Bewertung der Präsentation ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Ablauf der Lehrveranstaltung mitzuteilen. Bei der Benotung gilt § 11 sinngemäß.

(3) Versuchsantestat

Im Antestat muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf den zugehörigen Praktikumsversuch sicher zu konzipieren und die erfolgreiche und arbeitssichere Durchführung der Versuche zu gewährleisten. Es erfolgt keine Benotung der Leistung.

Das Antestat wird vor dem zugehörigen Praktikumsversuch schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Antestats, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten, aktenkundig zu machen und dem Studierenden unmittelbar bekannt zu geben.

(4) Versuchsprotokoll

Im Versuchsprotokoll muss die Studentin/ der Student schriftlich nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, die Tätigkeiten in Bezug auf das Praktikum umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren. Auch ist die erfolgreiche Durchführung der Versuche schriftlich festzuhalten.

Das Protokoll muss nach Abschluss des Praktikums in schriftlicher Form maximal 7 Tage nach dem entsprechenden Versuch beim Lehrenden eingereicht werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Protokolls, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind aktenkundig zu machen.

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) Im Bachelor-Studiengang Chemie ist eine berufspraktische Studienphase von 12 Wochen (Praxisphase) in der Regel für Vollzeit-Studierende nach dem fünften Fachsemester bzw. nach dem 7. Fachsemester für Teilzeit-Studierende zu leisten.
- (2) Die Praxisphase soll die Studierenden an die berufliche Tätigkeit einer Chemikerin/ eines Chemikers (B.Sc.) durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und in begründeten Einzelfällen in Hochschulen oder Forschungseinrichtungen an die Berufspraxis heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren und auszuwerten. Während der Praxisphase wird die Tätigkeit der Studentin/ des Studenten durch die Hochschule begleitet.
- (3) Zur Praxisphase werden Vollzeit-Studierende zugelassen, wenn sie 126 Leistungspunkte, davon 60 aus dem ersten Studienjahr nachweisen können, für den Teilzeitstudiengang sind ebenfalls 126 Leistungspunkte nötig, aber 60 davon aus den ersten beiden Studienjahren. Über die Zulassung zur Praxisphase entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.
- (4) Die Teilnahme an der Praxisphase wird von der/dem für die Begleitung zuständigen Lehrenden bescheinigt, wenn die Studentin/ der Student an den der Praxisphase zugeordneten Seminarveranstaltungen teilgenommen hat, die berufspraktische Tätigkeit der Studentin/ des Studenten dem Zweck der Praxisphase entspricht und, die Studentin/ der Student die ihr/ihm übertragenen Arbeiten ausgeführt hat; das Zeugnis des Betriebes bzw. der Ausbildungsstätte ist dabei zu berücksichtigen. Ein Projektbericht gemäß §17 ist vorzulegen. Insgesamt sind für die Praxisphase einschließlich Vorlage des Projektberichts und seiner Präsentation einschließlich des Praxisphasenseminars 18 Leistungspunkte zu erwerben. Die Praxisphase wird nicht benotet.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit gilt, dass die/der Studierende

- a. als Vollzeit-Student/in alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahrs erfolgreich absolviert hat, bzw. als Teilzeit-Student/in alle Pflichtmodule der ersten vier Studienjahre absolviert hat.
 - b. die Praxisphase erfolgreich absolviert hat und
 - c. mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erworben hat.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung sowie zusätzlich elektronisch und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

§ 26 Kolloquium

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für

Bachelorarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen). Die Bachelorarbeit geht mit dem Faktor 3 in die Bewertung ein, siehe Anlage 2.

- (3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangprüfungsordnung beurkundet.

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang „Chemie“ im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, finden die für sie gültigen Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Dieser Antrag ist nicht widerrufbar.

- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2025, bzw. das Teilzeitstudium bis zum 31.08.2027 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17.05.2021 der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 02.06.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 08.06.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlagen:

Studienverlaufsplan

Notenberechnung

Anlage 1 - Teil 1: Studienverlauf B.Sc. Chemie in Vollzeit

grau schattiert sind Praktika mit Seminaranteil

1. Sem (WS)	Labordaten- management	Mathematik für Naturwissen- schaften I	Arbeitssicherheit und Umwelthygiene	Grundlagen der Chemie I	Grundlegende Labor- methoden u. wissen- schaftliches Arbeiten	30 CP
2. Sem (SS)	Physik	Mathematik für Naturwissen- schaften II	Analytische Chemie	Grundlagen der Chemie II	Aufbauende Labor- methoden u. wissen- schaftliches Arbeiten	30 CP
3. Sem (WS)	Physikalische Chemie - Thermodynamik	Anorganische Chemie	Organische Chemie	Englisch für Chemiker	Methoden der Synthesechemie	30 CP
4. Sem (SS)	Physikalisch- technische Chemie	Reaktions- mechanismen in der Chemie	Biochemie	Instrumentelle Analytik	Laborpraxis IA, PC, BC	30 CP
5. Sem (WS)	WP I/1	WP I/2	WP II	Organische Chemie und Strukturaufklärung	Laborpraxis Methodenentwicklung	30 CP
6. Sem (SS)	Praxisphase mit Seminar			Bachelorarbeit		30 CP

Anlage 1 - Teil 2: Studienverlauf B.Sc. Chemie in Teilzeit

Variante 1 – Beginn im Wintersemester, grau schattiert sind Praktika mit Seminaranteil

1. Sem (WS)		Mathematik für Naturwissen- schaften I		Grundlagen der Chemie I		12 CP
2. Sem (SS)	Physik	Mathematik für Naturwissen- schaften II		Grundlagen der Chemie II		18 CP
3. Sem (WS)	Labordaten- management		Arbeitssicherheit und Umwelthygiene		Grundlegende Labor- methoden u. wissen- schaftliches Arbeiten	18 CP
4. Sem (SS)			Analytische Chemie		Aufbauende Labor- methoden u. wissen- schaftliches Arbeiten	12 CP
5. Sem (WS)	Physikalische Chemie - Thermodynamik	Anorganische Chemie		Englisch für Chemiker		18 CP
6. Sem (SS)	Physikalisch- technische Chemie	Reaktions- mechanismen in der Chemie				12 CP
7. Sem (WS)			Organische Chemie		Methoden der Synthesechemie	12 CP
8. Sem (SS)			Biochemie	Instrumentelle Analytik	Laborpraxis IA, PC, BC	18 CP
9. Sem (WS)	WP I/1	WP I/2	WP II	Organische Chemie und Strukturaufklärung	Laborpraxis Methodenentwicklung	30 CP
10. Sem (SS)	Praxisphase mit Seminar			Bachelorarbeit		30 CP

Anlage 2 Berechnung der Gesamtnote

1. Sem (WS)	Labordatenmanagement benotet, 6 CP	Mathematik für Naturwissenschaften I benotet, 6 CP	Arbeitssicherheit und Umwelthygiene benotet, 6 CP	Grundlagen der Chemie I benotet, 6 CP	Grundlegende Labormethoden u. wissenschaftliches Arbeiten unbenotet, 6CP	<p>Die Gesamtnote (GN) wird auf Zehntelstelle abgerundet und aus allen Modulen des Studiengangs wie folgt berechnet:</p> $GN = \frac{\sum_{i=1}^n MN_i \cdot f_i \cdot \text{Anzahl CP}}{\sum_{i=1}^n f_i \cdot \text{Anzahl CP}}$ <p>wobei gilt MN = Modulnote f = 1 für benotete Module f = 0 für unbenotete Module f = 3 für die Bachelorarbeit</p>
2. Sem (SS)	Physik benotet, 6 CP	Mathematik II benotet, 6 CP	Analytische Chemie benotet, 6 CP	Grundlagen der Chemie II benotet, 6 CP	Aufbauende Labormethoden u. wissenschaftliches Arbeiten unbenotet, 6CP	
3. Sem (WS)	Physikalische Chemie – Thermodynamik benotet, 6 CP	Anorganische Chemie benotet, 6 CP	Organische Chemie benotet, 6 CP	Englisch für Chemiker benotet, 6 CP	Methoden der Synthesechemie unbenotet, 6CP	
4. Sem (SS)	Physikalisch-technische Chemie benotet, 6 CP	Reaktionsmechanismen in der Chemie benotet, 6 CP	Biochemie benotet, 6 CP	Instrumentelle Analytik benotet, 6 CP	Laborpraxis IA, PC, BC unbenotet, 6CP	
5. Sem (WS)	WP I/1 benotet, 6 CP	WP I/2 benotet, 6 CP	WP II benotet, 6 CP	Organische Chemie und Strukturaufklärung benotet, 6 CP	Laborpraxis Methodenentwicklung unbenotet, 6CP	
6. Sem (SS)	Praxisphase mit Seminar unbenotet, 18 CP			Bachelorarbeit benotet, 12 CP		



Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Molekulare Biologie B.Sc.

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Version V1.9k / 22.04.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435ff. sowie durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/2020 der Westfälischen Hochschule vom 30.03.2020, hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines.....	230
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	232
§ 2	Bachelorgrad	232
§ 3	Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	232
§ 4	Studienumfang; Regelstudienzeit	232
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	232
§ 6	Prüfungsausschuss	232
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	232
§ 8	Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	233
§ 9	Einstufungsprüfung.....	233
§ 10	Leistungspunkte	233
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten.....	233
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	233
§ 13	Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation	233
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	234
II.	Modulprüfungen	234
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	234
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen.....	236
§ 17	Durchführung der Prüfungen	236
§ 18	Klausurarbeiten	236
§ 19	Mündliche Prüfungen.....	236
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	236
III.	Praxisphase	237
§ 21	Praxisphase.....	237
IV.	Bachelorarbeit.....	237
§ 22	Bachelorarbeit	237
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	237
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	237
§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit.....	237
§ 26	Kolloquium.....	237
V.	Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer.....	238

§ 27	Ergebnis der Bachelorprüfung	238
§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	238
§ 29	Diploma Supplement	238
§ 30	Zusatzmodule	238
VI.	Schlussbestimmungen.....	238
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	238
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	238
§ 33	Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften.....	239

Anlagen:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Molekulare Biologie“ des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge für den Bachelorstudiengang „Molekulare Biologie“. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 4 Studiumumfang; Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (3) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (4) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (5) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (6) Der Katalog mit den Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage) und Modulbeschreibungen (siehe Modulhandbuch).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Die erfolgreiche Teilnahme an Praktikums-, Übungs- oder Seminaranteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 30 %) als Prüfungsteilleistung berücksichtigt werden.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% bewertet wurde.
- (2) In den Modulprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar; dies gilt bei selbständigen Teilleistungen nur, wenn jeweils mindestens 30% der maximalen Leistung erbracht worden ist. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im Modul mindestens 50% ergibt und damit das Modul mit mindestens ausreichend benotet wird.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des

Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine Studierende/ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§14 Abs. 1) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

- (4) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge zählt auch die erfolgreiche Teilnahme an Praktika zu einer Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung eines Moduls.
- (2) Modulprüfungen können auch ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen. Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:
- Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
 - Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.
 - Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge findet Anwendung.

- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
 - a) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - b) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „aus-reichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an Praktika ohne vorherige Sicherheitsunterweisung ist nicht möglich. Für das chemische Einführungspraktikum als Teil des zweisemestrigen Moduls „Allgemeine Chemie“ ist zudem das Bestehen der Klausur nach dem ersten Semester Teilnahmevoraussetzung. Weitere Teilnahmevoraussetzungen zu den Praktika werden explizit in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Es können maximal zwei Laborpraxis-Module aus unterschiedlichen Studienschwerpunkten belegt werden, wobei maximal eines in die Gesamtnote des Bachelorstudiengangs einfließen kann. Die Studierenden können die Laborpraxis-Module im Bachelorstudiengang nur dann belegen, wenn sie alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden haben.
- (3) Im Übrigen gelten die in den einzelnen Modulbeschreibungen explizit aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen zu den Prüfungen.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende mindestens 126 Leistungspunkte erworben hat und alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahres bestanden hat.
- (2) Für das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte zuerkannt. Die Praxisphase ist unbenotet.
- (3) Für das Bestehen des Praxisphasen-Seminars werden zusätzlich 3 Leistungspunkte vergeben.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit ist, dass die/der Studierende
 - a. alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahrs erfolgreich absolviert hat,
 - b. die Praxisphase erfolgreich absolviert hat und
 - c. mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (außerhalb der Praxisphase) erworben hat.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

Ein Kolloquium zur Bachelorarbeit ist nicht vorgesehen.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten doppelt gewichteten Noten für Bachelorarbeit und Praxisphasen-Seminar berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).
- (3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangprüfungsordnung beurkundet.

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang „Molekulare Biologie“ im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, finden die für sie gültigen Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Bachelor-Prüfungsordnung Anwendung. Dieser Antrag ist nicht widerrufbar.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2025 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Bachelorprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17.05.2021 der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 02.06.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 08.06.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlagen:

Studienverlaufsplan

Module des ersten Studienjahres	LP
Grundlagen der Molekularen Biologie	6
Molekulargenetik	6
Physik für Naturwissenschaften	6
Allgemeine Chemie	12
TL: Allgemeine Chemie 1	6
TL: Allgemeine Chemie 2	6
Biochemie	6
Informatik für Naturwissenschaften 1	6
Informatik für Naturwissenschaften 2	6
Mathematik für Naturwissenschaften 1	6
Mathematik für Naturwissenschaften 2	6

Module des zweiten Studienjahres	LP
Organische Chemie	6
Biophysikalische Chemie	6
Reaktionsmechanismen der Biochemie	6
Immunologie	6
Molekulare Physiologie	6
Mikrobiologie	6
Molecular Modelling	6
Bioanalytik	6
Bioinformatik	6
WPI-Modul oder WP II-Modul (s. Wahlpflicht-Kataloge)	6

Module des 5. Semesters	LP
WPI-Modul	6
WPI-Modul	6
WPI-Modul	6
WPI-Modul	6
Englisch	6

TL: Modulteil; LP: Leistungspunkte (Credits)

WPI-Modul: Wahlpflichtmodul aus Katalog I

WP II-Modul: Wahlpflichtmodul aus Katalog II

Module des 6. Semesters	LP
Praxisphase	15
Praxisphasenseminar	3
Bachelorarbeit	12

Studienschwerpunkte BioMedizin M – Life Science Informatics I - Bioengineering T

Im Bachelorstudiengang werden drei Studienschwerpunkte angeboten; dies sind die Studienschwerpunkte BioMedizin (M), Life Science Informatics (I) und Bioengineering (T).

Die Studierenden wählen fakultativ einen Studienschwerpunkt. Studienschwerpunktspezifisch sind mindestens drei der WPI-Module aus Katalog I, die Praxisphase und die Bachelorarbeit.

Die mögliche Zuordnung eines WPI-Moduls zu einem Studienschwerpunkt findet sich im Modulhandbuch. Der Katalog I mit den WPI-Modulen und der Katalog II mit den WP II-Modulen wird durch Aushang des Prüfungsamtes bekannt gegeben.



Studiengangprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang

Nachhaltige biologische und chemische Technologien (B.Sc.)

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Version V1.9 / 22.04.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) und der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 23.12.2015, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 1/2016 der Westfälischen Hochschule vom 04.01.2016, S. 2 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.1.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 2/2017 der Westfälischen Hochschule vom 2.2.2017, S. 20 ff., sowie durch die Zweite Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 22.11.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 435 ff. sowie durch die Dritte Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge vom 25.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9/2020 der Westfälischen Hochschule vom 30.03.2020, hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines.....	245
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	245
§ 2	Bachelorgrad	245
§ 3	Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit	245
§ 4	Studienumfang; Regelstudienzeit.....	245
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	245
§ 6	Prüfungsausschuss	245
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	246
§ 8	Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen	246
§ 9	Einstufungsprüfung.....	246
§ 10	Leistungspunkte	246
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten.....	246
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	246
§ 13	Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation	247
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	247
II.	Modulprüfungen	247
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Prüfungen	247
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen.....	249
§ 17	Durchführung der Prüfungen	249
§ 18	Klausurarbeiten	249
§ 19	Mündliche Prüfungen.....	249
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen	249
III.	Praxisphase	250
§ 21	Praxisphase.....	250
IV.	Bachelorarbeit.....	250
§ 22	Bachelorarbeit	250
§ 23	Zulassung zur Bachelorarbeit.....	250
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit	250
§ 25	Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit	250
§ 26	Kolloquium.....	250

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer	251
§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung	251
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	251
§ 29 Diploma Supplement	251
§ 30 Zusatzmodule	251
VI. Schlussbestimmungen	251
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten	251
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	251
§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	251

Anlagen:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige biologische und chemische Technologien“ des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Bachelorprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge für den Bachelorstudiengang „Nachhaltige biologische und chemische Technologien“. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge stehen.

§ 2 Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzung und praktische Tätigkeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 6 Semester.
- (3) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, einschließlich einer von der Hochschule begleiteten und betreuten Praxisphase sowie der Bachelorarbeit.
- (4) Module sind in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule eingeteilt.
- (5) Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil der Bachelorprüfung und können nicht durch andere Module ersetzt werden.
- (6) Der Katalog mit den Wahlpflichtmodulen wird durch Aushang des Prüfungsamtes bekannt gegeben.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge besteht der Prüfungsausschuss aus den nicht-studentischen Mitgliedern der Prüfungsausschüsse der Lehreinheiten Chemie und Molekulare Biologie. Die studentischen Mitglieder des

Prüfungsausschusses sollen in dem Bachelorstudiengang Nachhaltige biologische und chemische Technologien eingeschrieben sein. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses wechselt turnusmäßig alle 2 Jahre zwischen den Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse der Lehreinheiten Chemie bzw. Molekulare Biologie.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung nach § 8 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage) und Modulbeschreibungen (siehe Modulkatalog).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

Die erfolgreiche Teilnahme an Praktikums-, Übungs- oder Seminaranteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 30 %) als Prüfungsteilleistung berücksichtigt werden.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist. Eine Teilleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens 50% bewertet wurde.
- (2) In den Modulprüfungen, die aus mehreren Teilleistungen bestehen, sind nicht bestandene Teilleistungen ausgleichbar; dies gilt bei selbständigen Teilleistungen nur, wenn jeweils mindestens 30% der maximalen Leistung erbracht worden ist. Ein Ausgleich findet statt, wenn der gewichtete Durchschnitt der Einzelbewertungen im Modul mindestens 50% ergibt und damit das Modul mit mindestens ausreichend benotet wird.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind, zweimal wiederholt werden.
- (2) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden.
- (3) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine Studierende/ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§14 Abs. 1) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.
- (4) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Prüfungen

- (1) In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge zählt auch die erfolgreiche Teilnahme an Praktika zu einer Prüfungsleistung oder Prüfungsteilleistung eines Moduls.
- (2) Modulprüfungen können auch ganz oder in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt werden, soweit diese Prüfungsform geeignet ist, den der Prüfung zugrundeliegenden Stoff in angemessener Weise zu prüfen. Für Prüfungsteile im Antwort-Wahl-Verfahren gelten die folgenden Regelungen:
 - Die Prüfungsaufgaben müssen auf die mit dem Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Kompetenzen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Die Prüfungsfragen dürfen nicht mehrdeutig sein.
 - Eine Modulprüfung in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens findet unter Aufsicht statt. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens 60 und maximal 120 Minuten. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer. Für

die Bekanntmachung der Zulassung von Hilfsmitteln und die Dauer der Klausurarbeit gilt § 15 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

- Wird eine Modulprüfung nur in Teilen in der Form des Antwort-Wahl-Verfahrens durchgeführt, wird der komplementäre Teil in der Form einer Klausur durchgeführt. Für den komplementären Teil finden § 18 Abs. 2ff. der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Anwendung. Die beiden Teile werden einzeln benotet, die Note der gesamten Modulprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gebildet. § 18 Abs. 5 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge findet Anwendung.
- Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren sind durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer hinsichtlich der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen, der Festlegung der Antwortmöglichkeiten, der Untergliederung der Prüfung in Prüfungsabschnitte und des Bewertungsschemas gemeinsam zu erstellen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Beide Prüferinnen bzw. Prüfer und die Bewertungsgrundsätze sind auf dem Klausurbogen auszuweisen sowie mindestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin per Aushang bekannt zu geben.
- Die Prüfer bzw. Prüferinnen geben auf dem Klausurbogen zu jeder Frage den Frage-Typ an, wobei der eine Frage-Typ „Einfach-Auswahl“ bedeutet, dass genau eine der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist, und der Frage-Typ „Mehrfach-Auswahl“ bedeutet, dass keine, eine, mehrere oder alle der angegebenen Antwortmöglichkeiten zutreffend ist bzw. sind. Für jede Frage wird auf dem Klausurbogen ebenfalls die bei richtiger Beantwortung maximal erreichbare Punktzahl angegeben.
- Die einzelnen Fragen sind nach dem Grad der Schwierigkeit unterschiedlich zu gewichten und differenziert mit Punkten zu versehen. Nichtzutreffende Antworten (falsche Antwortmöglichkeit markiert; richtige Antwortmöglichkeit nicht markiert) sind jeweils mit null Punkten zu bewerten. Werden bei einer Aufgabe vom Prüfling mehr Antwortmöglichkeiten als zutreffend markiert, als tatsächlich Antwortmöglichkeiten zutreffen, erhält der Prüfling für diese Aufgabe keine Punkte.
- Eine Prüfung mit Aufgaben des Antwort-Wahl-Verfahrens gilt als bestanden, wenn
 - a) 50 % der erreichbaren Punkte erreicht wurden oder
 - b) die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung der Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, um nicht mehr als 20 % unterschreitet.
- Wird erst nach Durchführung der Prüfung festgestellt, dass eine Prüfungsaufgabe fehlerhaft ist, so ist diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Zahl der Aufgaben für die jeweilige Prüfung mindert sich entsprechend. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.
- Hat ein Prüfling gemäß Abs. 4 die zum Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so hängt die Note davon ab, wie viele der darüber

hinaus möglichen Punkte sie oder er erreicht hat. Sind es mindestens 75 % der darüber hinaus möglichen Punkte, ist die Note „sehr gut“ (1,3). Sind es mindestens 50 % und weniger als 75 %, ist die Note „gut“ (2,3). Sind es mindestens 25 % und weniger als 50 %, ist die Note „befriedigend“ (3,3). Sind es weniger als 25 %, ist die Note „aus-reichend“ (4,0). Die Prozentzahlen für die dazwischenliegenden abgestuften Noten sind arithmetisch zu ermitteln.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

- (1) Die Teilnahme an Praktika ohne vorherige Sicherheitsunterweisung ist nicht möglich. Für das chemische Einführungspraktikum als Teil des zweisemestrigen Moduls „Allgemeine Chemie“ ist zudem das Bestehen der Klausur nach dem ersten Semester Teilnahmevoraussetzung. Weitere Teilnahmevoraussetzungen zu den Praktika werden explizit in den entsprechenden Modulbeschreibungen geregelt.
- (2) Die Studierenden können die Prüfungen des dritten Studienjahres im Bachelorstudiengang nur ablegen, wenn sie alle Modulprüfungen des ersten Studienjahres bestanden haben.

§ 17 Durchführung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

III. Praxisphase

§ 21 Praxisphase

- (1) Voraussetzung der Zulassung zur Praxisphase ist, dass die/der Studierende mindestens 126 Leistungspunkte erworben hat und alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahres bestanden hat.
- (2) Für das Bestehen der Praxisphase werden 15 Leistungspunkte zuerkannt. Die Praxisphase ist unbenotet.
- (3) Für das Bestehen des Praxisphasen-Seminars werden zusätzlich 3 Leistungspunkte vergeben.

IV. Bachelorarbeit

§ 22 Bachelorarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 23 Zulassung zur Bachelorarbeit

- (1) Neben den in § 23 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge aufgeführten notwendigen Voraussetzungen der Zulassung zur Bachelorarbeit muss die/der Studierende
 - a. alle Pflichtmodule des ersten und zweiten Studienjahrs erfolgreich absolviert haben,
 - b. die Praxisphase erfolgreich absolviert haben und
 - c. mindestens 138 Leistungspunkte in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen (außerhalb der Praxisphase) erworben haben.
- (2) Über die Zulassung zur Bachelorarbeit entscheidet die/der Prüfungsausschussvorsitzende.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit beträgt 8 Wochen

§ 25 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

Ein Kolloquium zur Bachelorarbeit ist nicht vorgesehen.

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

V. Ergebnis der Bachelorprüfung, Zusatzfächer

§ 27 Ergebnis der Bachelorprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

- (1) Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten doppelt gewichteten Noten für Bachelorarbeit und Praxisphasen-Seminar berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).
- (3) Mit der Aushändigung der Bachelorurkunde gem. § 28 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 dieser Studiengangprüfungsordnung beurkundet.

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge.

§ 33 Inkrafttreten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Bachelor-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang „Nachhaltige biologische und chemische Technologien“ im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen

- (2) Die Bachelorprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17.05.2021 der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 02.06.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.
Gelsenkirchen, 08.06.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlagen:

Studienverlaufsplan

Module des ersten Studienjahres	LP
Biologie und Nachhaltigkeit	6
Nachhaltige Rohstoffe und Prozesse	6
Mikrobiologie	6
Allgemeine Chemie	12
<i>TL: Allgemeine Chemie 1</i>	6
<i>TL: Allgemeine Chemie 2</i>	6
Labordatenmanagement	6
Physik	6
Mathematik für Naturwissenschaften 1	6
Mathematik für Naturwissenschaften 2	6
Sensorik, Messen und Regeln	6

Module des zweiten Studienjahres	LP
Englisch für Naturwissenschaftler	6
Physikalische Chemie	12
<i>TL: Biophysikalische Chemie</i>	6
<i>TL: Physikalisch-technische Chemie</i>	6
Organische Chemie 1	6
Anorganische Chemie 1	6
Chemische Analytik	6
Instrumentelle Analytik	6
Biochemie	6
Verfahrenstechnik und Nachhaltigkeit	6
Schwerpunktmodul (Wahlpflicht: Molekulargenetik oder Laborpraxis Werkstoffe)	6

Module des 5. Semesters	LP
WPI-Modul	6
WPI-Modul	6
WPI-Modul	6
WPI-Modul	6
WPI-Modul oder WPII-Modul	6

TL: Modulteil; LP: Leistungspunkte (Credits)

WPI-Modul: Wahlpflichtmodul aus Katalog I

WPII-Modul: Wahlpflichtmodul aus Katalog II

Module des 6. Semesters	LP
Praxisphase	15
Praxisphasenseminar	3
Bachelorarbeit	12

Studienschwerpunkte (fakultativ):

Nachhaltige Biotechnologie **B**, Green Chemistry und chemische Prozesse **C** und Neue Materialien **M**

Im Bachelorstudiengang werden drei Studienschwerpunkte angeboten; dies sind die Studienschwerpunkte Nachhaltige Biotechnologie (B), Green Chemistry und chemische Prozesse (C) und Neue Materialien (M)

Die Studierenden wählen fakultativ einen Studienschwerpunkt. Studienschwerpunktspezifisch sind mindestens drei der WPI-Module aus Katalog I, die Praxisphase und die Bachelorarbeit.

Die mögliche Zuordnung eines WPI-Moduls zu einem Studienschwerpunkt findet sich im Modulhandbuch. Der Katalog I mit den WPI-Modulen und der Katalog II mit den WPII-Modulen wird durch Aushang des Prüfungsamtes bekannt gegeben.



Studiengangprüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Molekulare Biologie M.Sc.

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Version V1.7 / 22.04.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 377) sowie der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 15.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 1 ff., geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmen-PO für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 10.07.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 12 vom 12.07.2018 sowie der Zweiten Satzung zur Änderung der Rahmen-PO für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule vom 25.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 30.03.2020, hat die Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

I.	Allgemeines.....	258
§ 1	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	258
§ 2	Mastergrad.....	258
§ 3	Studienvoraussetzungen.....	258
§ 4	Studienumfang; Aufbau des Studiums.....	259
§ 5	Umfang und Gliederung der Prüfungen.....	259
§ 6	Prüfungsausschuss.....	259
§ 7	Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer.....	259
§ 8	Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen.....	259
§ 9	Einstufungsprüfung.....	259
§ 10	Leistungspunkte.....	259
§ 11	Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten.....	260
§ 12	Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	260
§ 13	Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation.....	260
§ 14	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	260
II.	Modulprüfungen.....	260
§ 15	Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen.....	260
§ 16	Zulassung zu den Prüfungen.....	260
§ 17	Durchführung von Prüfungen.....	260
§ 18	Klausurarbeiten.....	260
§ 19	Mündliche Prüfungen.....	260
§ 20	Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen.....	260
III.	Forschungsprojekt (Research Project).....	261
§ 21	Forschungsprojekt.....	261
IV.	Masterarbeit.....	261
§ 22	Masterarbeit (Master Thesis).....	261
§ 23	Zulassung zur Masterarbeit.....	261
§ 24	Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	261
§ 25	Abgabe und Bewertung der Masterarbeit.....	261
§ 26	Kolloquium.....	262
V.	Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule.....	262
§ 27	Ergebnis der Masterprüfung.....	262

§ 28	Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde.....	262
§ 29	Diploma Supplement.....	262
§ 30	Zusatzmodule	262
VI.	Schlussbestimmungen	263
§ 31	Einsicht in die Prüfungsakten	263
§ 32	Ungültigkeit von Prüfungen	263
§ 33	In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	263

Anlagen:

Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Molekulare Biologie des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
- (2) Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge für den Masterstudiengang Molekulare Biologie. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge stehen.

§ 2 Mastergrad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, abgekürzt „M. Sc.“, verliehen.

§ 3 Studienvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in das Master-Studium ist der Nachweis des abgeschlossenen Bachelor-Studiums in Molekulare Biologie an der Westfälischen Hochschule mit mindestens der Gesamtnote 2,5.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die einen anderen als in Abs. 1 genannten Hochschulabschluss erworben haben, der mindestens einem Bachelor of Science entspricht, mit mindestens der Gesamtnote 2,5, können für den Studiengang Molekulare Biologie zugelassen werden, wenn der Studiengang eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor-Studium Molekulare Biologie aufweist. Dies ist dann der Fall, wenn in diesem Studiengang
 - molekularbiologische, biochemische und biomedizinische Inhalte im Umfang von mindestens 36 ECTS-Credits,
 - mathematische, physikalische und (Bio-)Informatik-orientierte Inhalte im Umfang von mindestens 18 ECTS-Credits und
 - chemische und technisch orientierte Inhalte im Umfang von 18 ECTS-Credits

absolviert wurden. Darüber hinaus müssen wesentliche Grundlagen auf den Gebieten der Humanphysiologie, Biotechnologie und Informatik nachgewiesen sein. Hierbei werden auch die Inhalte der Abschlussarbeit berücksichtigt.

- (3) Die Feststellung zu (2) erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende / den Prüfungsausschussvorsitzenden und ein weiteres professorales Mitglied des Prüfungsausschusses. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen und/oder die Wahl der Studienrichtung zu beschränken.
- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Zugangsvoraussetzungen nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen die für ihren Studiengang erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache entsprechend der

Ordnung zum Nachweis der deutschsprachigen Studierfähigkeit der Westfälischen Hochschule in der aktuellen Fassung nachweisen.

§ 4 Studienumfang; Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.
- (2) Das Studium besteht aus den in dieser Prüfungsordnung festgelegten Modulen, dem Forschungsprojekt (Research Project) und der Masterarbeit (Master Thesis). Darüber hinaus ist ein Kolloquium vorgesehen.
- (3) Module sind Wahlpflichtmodule.
- (4) Wahlpflichtmodule ermöglichen die Auswahl eines Moduls aus einem vorgegebenen Katalog. Diese Kataloge – jeweils bestehend aus einer Liste von Modulen – werden ggf. semesterweise neu zusammengestellt und im Schaukasten des Fachbereichs veröffentlicht.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 6 Prüfungsausschuss

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 8 Anerkennung von Leistungen und Studienabschlüssen

Zusätzlich zur Regelung der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge gilt für die Anerkennung von Prüfungsleistungen:

Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen, die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 10 Leistungspunkte

Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen.

Wird ein Modul erfolgreich abgeschlossen, erhält die/der Studierende die zugeordneten Leistungspunkte gemäß Studienverlaufsplan (siehe Anlage) und Modulbeschreibungen (siehe Modulbeschreibung).

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen/ Prüfungsnoten

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge: Die erfolgreiche Teilnahme an Praktikums-, Übungs- oder Seminaranteilen eines Moduls kann bei der Benotung eines Moduls (max. mit 30 %) als Prüfungsvorleistung berücksichtigt werden.

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 13 Wiederholungsmöglichkeiten von Prüfungen; Exmatrikulation

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilleistungen, müssen alle Teilleistungen der nicht bestandenen Modulprüfung wiederholt werden.
- (2) Ist eine Modulprüfung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen endgültig nicht bestanden, kann dies durch Bestehen der Modulprüfung eines anderen Wahlpflichtmoduls aus demselben Katalog kompensiert werden.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

In Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge: Es können maximal zwei Laborprojekt-Module aus unterschiedlichen Studienrichtungen belegt werden, wobei maximal eines in die Gesamtnote des Masterstudiengangs einfließen kann.

§ 17 Durchführung von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 18 Klausurarbeiten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

III. Forschungsprojekt (Research Project)

§ 21 Forschungsprojekt

- (1) Im Masterstudiengang Molekulare Biologie ist ein Forschungsprojekt integriert. Dieses dauert 20 Wochen und ist im Regelfall im 3. Fachsemesters abzuleisten.
- (2) Das Forschungsprojekt (Research Project) soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb der vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet unter entsprechender Anleitung weitgehend selbstständig wissenschaftlich zu bearbeiten und die Ergebnisse in Form einer wissenschaftlichen Schrift auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen darzustellen.
- (3) Studentinnen und Studenten können das Forschungsprojekt (Research Project) im Masterstudiengang im dritten Semester nur ablegen, wenn sie 48 von 60 Leistungspunkten erworben haben.
- (4) Über das Forschungsprojekt erstellt die/der Studierende einen Bericht, der dem Betreuer/der Betreuerin vorzulegen ist.
- (5) Für die erfolgreiche Ableistung des Forschungsprojektes werden 24 Leistungspunkte vergeben. Das Forschungsprojektprojekt wird benotet.

IV. Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit (Master Thesis)

Die Masterarbeit (Master Thesis) soll zeigen, dass die/der Studierende befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Problemstellung aus ihrem/seinem Fachgebiet zu erkennen und selbstständig nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen zu bearbeiten und darzustellen.

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer die in der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge aufgeführten Voraussetzungen erfüllt und

- alle Module des ersten Studienjahres erfolgreich absolviert hat sowie
- mindestens 78 von 90 Leistungspunkte erworben hat.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

- (1) Die Bearbeitungszeit beträgt 20 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist in dreifacher, gebundener Ausfertigung und in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt abzuliefern.
- (2) Der Umfang des schriftlichen Teils der Masterarbeit soll in der Regel 80 DIN-A4-Seiten excl. Anlagen nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie nach Maßgabe der Aufgabenstellung für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind.
- (3) Für das Bestehen der Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte zuerkannt.

§ 26 Kolloquium

- (1) Ergänzend zu der Masterarbeit ist entsprechend den Regelungen der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge ein Kolloquium vorgesehen. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Masterarbeit, ihre fachlichen und methodischen Grundlagen, ihre fächerübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.
- (2) Zum Kolloquium kann die/der Studierende nur zugelassen werden, wenn
 - a) alle im jeweiligen Studiengang erforderlichen Modulprüfungen bestanden wurden und
 - b) die Masterarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind die Nachweise über die in Satz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden. Ferner ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung des Kolloquiums abzugeben sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen und Zuhörern widersprochen wird. Die/Der Studierende kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Anmeldung zur Masterarbeit beantragen. In diesem Fall erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 23 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge entsprechend.

- (3) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt.
- (4) Das Kolloquium dauert mindestens 30 Minuten.
- (5) Für das mit „ausreichend“ oder besser bewertete Kolloquium werden 6 Leistungspunkte vergeben.

V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Das Zeugnis enthält die Modulnoten, die erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Masterprüfung.

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Masterarbeit und Kolloquium berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen).

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge.

§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang Molekulare Biologie im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, findet die für sie gültige Masterprüfungsordnung weiterhin Anwendung.
Auf Antrag findet diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Dieser Antrag ist nicht widerrufbar.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2024 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Masterprüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Masterprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17.05.2021 der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 02.06.2021.

Bekannt gegeben und veröffentlicht durch den Präsidenten der Westfälischen Hochschule.

Gelsenkirchen, 08.06.2021

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann

Anlage:

Studienverlaufsplan

	LP	SWS
Erstes Studienjahr		
WPI-Modul 1	6	4
WPI-Modul 2	6	4
WPI-Modul 3	6	4
WPI-Modul 4	6	4
WPI-Modul 5	6	4
WPI-Modul 6	6	4
WPI-Modul 7	6	4
WPI-Modul 8	6	4
WPI-Modul 9	6	4
WPI-Modul 10 oder WPPII-Modul 1	6	4
Zweites Studienjahr		
Forschungsprojekt (Research Project)	24	
Forschungsseminar (Research Seminar)	6	4
Masterarbeit (Master Thesis)	24	
Kolloquium	6	
Summe:		

Die jeweils aktuell angebotenen Wahlpflichtmodule werden durch Aushang des WPI-Modul-Katalogs und des WPPII-Modul-Katalogs im Prüfungsamt des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften bekannt gegeben.

Studienrichtungen BioMedizin M – Life Science Informatics I - Bioengineering T

Im Masterstudiengang werden drei Studienrichtungen angeboten; dies sind die Studienrichtungen BioMedizin (M), Life Science Informatics (I) und Bioengineering (T).

Die Studierenden wählen fakultativ eine Studienrichtung; studienrichtungsspezifisch sind mindestens fünf der Wahlpflichtmodule, das Forschungsprojekt (Research Project), das Forschungsseminar (Research Seminar) und die Masterarbeit (Master Thesis).

Die WPI-Module sind den Studienrichtungen zugeordnet; die Zuordnung eines Wahlpflichtmoduls zu einer Studienrichtung findet sich im Modulhandbuch.

4	Master Thesis				Master-Kolloquium
3	Research Project				Research Seminar
2	WPI	WPI	WPI	WPI	WPI/WPPII
1	WPI	WPI	WPI	WPI	WPI



Studiengangprüfungsordnung für den Masterstudiengang

Polymerwissenschaften (M.Sc.)

an der
Westfälischen Hochschule
Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen
(im Folgenden: Westfälische Hochschule)

Version V.7.1 / 30.04.2021

Aufgrund von § 2 Abs. 4 S.1 und § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) und der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge vom 15.12.2017, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 23/2017 der Westfälischen Hochschule vom 20.12.2017, S. 1 ff., geändert durch:

- Erste Satzung zur Änderung der Rahmen-PO für Masterstudiengänge der WESTFÄLISCHEN HOCHSCHULE vom 10.07.2018, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 12 vom 12.07.2018.
- Zweite Satzung zur Änderung der Rahmen-PO für Masterstudiengänge der WESTFÄLISCHEN HOCHSCHULE vom 25.03.2020, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. 9 vom 30.03.2020.

hat die Westfälische Hochschule Gelsenkirchen Bocholt Recklinghausen die folgende Studiengangprüfungsordnung erlassen:



Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	266
I. Allgemeines	268
§1 Geltungsbereich der Master-Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangs-prüfungsordnung	268
§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad	268
§ 3 Studienvoraussetzung	268
§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit	268
§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen	269
§ 6 Prüfungsausschuss	269
§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer	269
§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen	269
§ 9 Einstufungsprüfung	269
§ 10 Leistungspunkte	269
§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten.....	270
§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten.....	270
§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation.....	270
§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	271
II. Modulprüfungen	271
§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen.....	271
§ 16 Zulassung zu den Prüfungen.....	271
§ 17 Durchführung von Prüfungen.....	272
§ 18 Klausurarbeiten	272
§19 Mündliche Prüfungen	272
§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen.....	272
III. Praxisphase, Forschungsprojekte	273
§ 21 Praxisphase, Forschungsprojekte.....	273
IV. Masterarbeit	274
§ 22 Masterarbeit	274
§ 23 Zulassung zur Masterarbeit	274
§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit.....	274



§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit	274
§ 26 Kolloquium.....	274
V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule	275
§ 27 Ergebnis der Masterprüfung	275
§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde	275
§ 29 Diploma Supplement	275
§ 30 Zusatzmodule	275
VI. Schlussbestimmungen.....	275
§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten.....	275
§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen	275
§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften	276

Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Notenberechnung

Anlage 3: Feststellung der besonderen Vorbildung



I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Master-Rahmenprüfungsordnung und der Studiengangsprüfungsordnung

- (1) Diese Studiengangprüfungsordnung gilt für den Voll- und Teilzeit Masterstudiengang „Polymerwissenschaften“ des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule. Sie regelt gemäß § 64 Absatz 2 HG NRW in Verbindung mit der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge der Westfälischen Hochschule in ihrer jeweils gültigen Fassung die Masterprüfung in diesem Studiengang.
Diese Studiengangprüfungsordnung konkretisiert die Rahmenprüfungsordnung für den Voll- und Teilzeit Masterstudiengang „Polymerwissenschaften“. Sie trifft ergänzende sowie konkretisierende Regelungen, die nicht im Widerspruch zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge stehen.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfung; Mastergrad

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

§ 3 Studienvoraussetzung

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist der Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums in Chemie mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7, der an der Westfälischen Hochschule erworben wurde.
- (2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem anderen Hochschulabschluss abweichend von § 3 Abs. 1, der mindestens einem Bachelor of Science bzw. Bachelor of Engineering Grad mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,7 entspricht und eine erhebliche inhaltliche Nähe zum Bachelor-Studiengang Chemie der Westfälischen Hochschule aufweist, können nach Feststellung der besonderen Vorbildung (siehe Anlage 3) für den Masterstudiengang Polymerwissenschaften zugelassen werden.
- (3) Die Feststellung zu (2) erfolgt durch die Prüfungsausschussvorsitzende / den Prüfungsausschussvorsitzenden oder durch ein von ihr / ihm beauftragtes, professorales Mitglied des Studienganges. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, bis zu zwei fehlende Module innerhalb von 2 Semestern nachzuholen.

§ 4 Studienumfang; Regelstudienzeit

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

- (1) Die Regelstudienzeit im Vollzeit-Master-Studiengang Polymerwissenschaften beträgt vier Semester und sechs Semester im Teilzeit-Master-Studiengang.
- (2) Das Studienvolumen, sowohl im Vollzeit- wie auch im Teilzeit-Studiengang Polymerwissenschaften beträgt im Pflicht- und Wahlpflichtbereich insgesamt je 1800



Arbeitsstunden/Studienjahr. Für 30 Arbeitsstunden wird 1 Leistungspunkt vergeben. Zum erfolgreichen Studium müssen insgesamt 120 Leistungspunkte erworben werden.

§ 5 Umfang und Gliederung der Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

§ 6 Prüfungsausschuss

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge müssen die Mitglieder des Prüfungsausschusses der Lehrereinheit Chemie zugeordnet sein und die Studierenden müssen im Masterstudiengang „Polymerwissenschaften“ eingeschrieben sein.

§ 7 Prüferinnen und Prüfer; Beisitzerinnen und Beisitzer

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

§ 8 Anerkennung von Prüfungsleistungen und Studienabschlüssen

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

- (1) Prüfungsleistungen werden nur bis zu einer Summe von maximal 90 Leistungspunkten anerkannt.
- (2) Eine Prüfungsleistung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Rahmenprüfungsordnung für Masterstudiengänge wird auf Antrag als Ersatz einer Leistung eines Wahlpflichtmoduls aus einem Wahlpflichtkatalog anerkannt, wenn aufgrund der erworbenen Kompetenzen eine Anerkennung als Ersatz für die Leistung eines Pflichtmoduls ausgeschlossen ist und die erworbenen Kompetenzen die durch die Module desselben Wahlpflichtkatalogs vermittelten Kompetenzen sinnvoll ergänzen.

§ 9 Einstufungsprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

§ 10 Leistungspunkte

- (1) Das Studienangebot besteht aus Modulen. Der quantitative Umfang eines Moduls liegt zwischen 6 - 12 SWS. Die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte werden angerechnet, wenn:



- das Modul gem. § 11 Abs. 1 der Rahmenprüfungsordnung mit einer Note bestanden ist oder
- ein Praktikumsmodul gem. § 11 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung mit einem Praktikumsnachweis abgeschlossen wurde.

(2) Im Master-Studiengang Polymerwissenschaften sind durchschnittlich 30 Leistungspunkte pro Semester vorgesehen. Für einen Leistungspunkt wird eine durchschnittliche Arbeitsbelastung von 30 Stunden angenommen. Wird ein Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen, erhalten die Studierenden die zugeordneten Modul-Leistungspunkte. Insgesamt werden im Masterstudium für (s. Anlage 1):

- Modulprüfungen mit Note und Praktikumsnachweisen incl. erfolgreicher Ableistung des Forschungsprojektes 90 Leistungspunkte,
- die erfolgreiche Ableistung der Masterarbeit 30 Leistungspunkte vergeben.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen / Prüfungsnoten

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

Zu Abs 6:

Die/der Prüferin/Prüfer legt gemäß § 11 Abs. 7 Rahmen PO fest, ob und in welchem Umfang die Modulnote einer bestandenen Modulprüfung durch erfolgreiche Teilnahme an Übungen, Praktika, Projektarbeiten oder durch erfolgreiches Bearbeiten von Hausaufgaben verbessert werden kann („Bonuspunkte“).

§ 12 Bestehen von Modulprüfungen; Ausgleichsmöglichkeiten

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

Für Module, in denen ein Praktikumsnachweis zu erbringen ist, erteilt die/der das Praktikum durchführende Lehrende der/dem Studierenden diesen Praktikumsnachweis nur dann, wenn die erfolgreiche Teilnahme an allen Praktikumsversuchen festgestellt worden ist. Studierende haben erfolgreich an einem Praktikumsversuch teilgenommen, wenn:

- an der Sicherheitsunterweisung teilgenommen wurde und
- die fachspezifischen Arbeitssicherheitskenntnisse in einem Antestat nachgewiesen wurden und
- das Protokoll zu dem Praktikumsversuch vom Lehrenden testiert wurde.

Der Praktikumsnachweis ist unbenotet.

§ 13 Wiederholung von Prüfungsleistungen; Exmatrikulation

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:



- (1) Prüfungsleistungen dürfen bei Nichtbestehen jeweils in den Teilen, in denen sie nicht bestanden sind zweimal wiederholt werden.
- (2) Das Forschungsprojekt und die Masterarbeit dürfen einmal wiederholt werden.
- (3) Vor einer Festsetzung der Note "nicht ausreichend" (5,0) nach der letzten Wiederholung eines Prüfungsversuchs kann sich der Prüfling für diese Modulprüfung einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen. Die Ergänzungsprüfung findet nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Modulprüfung auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern des Moduls gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften über mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung kann nur die Note "ausreichend" (4,0) oder "nicht ausreichend" (5,0) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden keine Anwendung, wenn eine Studierende/ein Studierender zu dem letzten Prüfungsversuch des betroffenen Moduls ohne triftige Gründe nicht erschienen ist (§14 Abs. 1) oder wenn mindestens ein Täuschungsversuch (§ 14 Abs. 3) in dem betroffenen Modul aktenkundig geworden ist.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

II. Modulprüfungen

§ 15 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

- (1) Für die Prüfungen sind in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen.
- (2) Zu Studienbeginn gesondert ausgewiesene Pflichtmodule werden von der Universität Duisburg/ Essen durchgeführt. Näheres regelt die Prüfungsordnung der Uni Duisburg / Essen für den Master Studiengang Chemie. Die Anmeldung zu den Prüfungen erfolgt zusätzlich über das Prüfungsamt der Westfälischen Hochschule in Recklinghausen.
- (3) Bei Exkursionen sowie praktischen Übungen oder vergleichbaren Lehrveranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Studierende haben die Voraussetzung regelmäßiger Anwesenheit erfüllt, wenn sie 80 % der Veranstaltungszeit anwesend sind. Kann eine Studierende/ ein Studierender vorgeschriebenen Anwesenheitspflichten aufgrund seiner bzw. ihrer Behinderung oder chronischen Krankheit nicht nachkommen, kann die/der Prüfungsausschussvorsitzende zum Ausgleich angemessene Ersatzleistungen vorsehen.

§ 16 Zulassung zu den Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule



§ 17 Durchführung von Prüfungen

Die Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule wird wie folgt konkretisiert:

- (1) Die Prüfungen werden durchgeführt entweder:
 - a) als schriftliche Klausurarbeit mit einer Bearbeitungszeit von höchstens 180 Minuten Dauer oder
 - b) als mündliche Prüfung von maximal 45 Minuten Dauer oder
 - c) als schriftlicher Projektbericht und/ oder einer Präsentation mit einer Dauer von höchstens 30 Minuten oder
 - d) in Form von Antestaten, Praktikumsprotokollen in Praktikumsmodulen.

Die Prüferin/ der Prüfer legt zu Beginn des Studienseesters die Prüfungsform, die zulässigen Hilfsmittel sowie die Berücksichtigung der Praxis- und Seminaranteile für alle Kandidatinnen und Kandidaten einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntmachung durch Aushang oder elektronisch ist ausreichend.

- (2) Für die Prüfungen nach Absatz (1) a bis c werden in jedem Studienjahr mindestens zwei Prüfungstermine angesetzt. Prüfungen nach Absatz (1) d werden im vorgesehenen Semester begleitend durchgeführt.

§ 18 Klausurarbeiten

Ergänzenden zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt, dass die Bewertung von Klausurarbeiten spätestens eine Woche vor dem möglichen nächsten Prüfungstermin im selben Fach, jedoch maximal innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin den Studierenden mitzuteilen ist.

§19 Mündliche Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

§ 20 Schriftliche Ausarbeitungen, Vorträge und Präsentationen

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule sind im Studiengang auch Antestate und Praktikumsprotokolle anzufertigen.

- (1) Antestat
 - a) Im Antestat muss die Studentin/ der Student nachweisen, dass sie/er in der Lage ist, Tätigkeiten in Bezug auf den zugehörigen Praktikumsversuch sicher zu konzipieren und die erfolgreiche und arbeitssichere Durchführung der Versuche sicherzustellen. Es erfolgt keine Benotung der Leistung.
 - b) Das Antestat wird für den zugehörigen Praktikumstermin oder für das gesamte Praktikum schriftlich oder mündlich durchgeführt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Antestats, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen



Tatsachen sind festzuhalten, aktenkundig zu machen und dem Studierenden unmittelbar bekannt zu geben.

(2) Praktikumsprotokoll

- a) Im Protokoll muss die Studentin/ der Student schriftlich nachweisen, dass sie/ er in der Lage ist, die Tätigkeiten in Bezug auf das Praktikum umfassend und nachvollziehbar zu dokumentieren und die erfolgreiche Durchführung für jeden Versuch schriftlich festzuhalten.
- b) Das Protokoll muss nach Abschluss des Praktikums in schriftlicher Form maximal 7 Tage nach dem entsprechenden Versuch beim Lehrenden eingereicht werden. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des Protokolls, insbesondere die für die Bewertung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen.
- c) Ein mangelhaft eingereichtes Protokoll darf einmalig innerhalb von 7 Tagen erneut beim Lehrenden eingereicht werden.

III. Praxisphase, Forschungsprojekte

§ 21 Praxisphase, Forschungsprojekte

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

- (2) Der Studiengang sieht die Absolvierung eines Forschungsprojekts vor. Im Regelfall wird es im Vollzeitstudium im dritten Semester und im Teilzeitstudium im fünften Semester absolviert. Für die Zulassung zum Forschungsprojekt werden 54 Credits benötigt, wobei hier maximal ein Wahlpflichtmodul berücksichtigt wird.
- (3) Das Forschungsprojekt soll zeigen, dass die Studentin/der Student befähigt ist, unter Anleitung (Seminar mit Anwesenheitspflicht) innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxis- oder theorieorientierte Aufgabe aus ihrem/seinem Fachgebiet sowohl in ihren fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (4) Das Forschungsprojekt kann von jeder Lehrenden/ jedem Lehrenden, die/ der gemäß § 7 Abs. 1 zur Prüferin/ zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben, betreut und bewertet werden. Auf Antrag der Studentin/ des Studenten kann der Prüfungsausschuss auch eine Honorarprofessorin/ einen Honorarprofessor oder eine/einen mit entsprechenden Aufgaben betraute Lehrbeauftragte/ betrauten Lehrbeauftragten gemäß § 7 Abs. 1 zur Betreuerin/ zum Betreuer bestellen. Der Studentin/ dem Studenten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der des Forschungsprojektes zu machen.
- (5) Das Forschungsprojekt kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglicht, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (6) Zum Forschungsprojekt ist ein Bericht am Ende der Lehrveranstaltung beim Lehrenden einzureichen. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Bewertung des



Berichts, insbesondere die für die Bewertung und Benotung maßgeblichen Tatsachen sind festzuhalten und aktenkundig zu machen. Die Bewertung des Berichts ist der Studentin/ dem Studenten spätestens vier Wochen nach Einreichung des Berichts mitzuteilen. Für die Benotung gilt § 11.

IV. Masterarbeit

§ 22 Masterarbeit

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

§ 23 Zulassung zur Masterarbeit

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

Zu Abs 1:

Zur Masterarbeit kann zugelassen werden, wer 84 anrechenbare Leistungspunkte erworben hat. Die fehlenden Modulprüfungen sollen das Thema der Masterarbeit nicht wesentlich berühren.

§ 24 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 23 Wochen.

§ 25 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit

Abweichend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule ist die Masterarbeit in dreifacher, gebundener Ausfertigung und zusätzlich in elektronischer Form in einer vom Prüfer festgelegten Formatierung fristgemäß im Prüfungsamt in Recklinghausen abzuliefern. Ansonsten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule.

§ 26 Kolloquium

Es ist kein Kolloquium vorgesehen.



V. Ergebnis der Masterprüfung, Zusatzmodule

§ 27 Ergebnis der Masterprüfung

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

§ 28 Zeugnis, Gesamtnote, Urkunde

Ergänzend zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule gilt:

Die Gesamtnote der Masterprüfung wird aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Modulnoten und den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten für Forschungsprojekt und Masterarbeit berechnet (abgerundet auf Zehntelstellen), siehe Anlage 2.

§ 29 Diploma Supplement

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

§ 30 Zusatzmodule

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

Keine Ergänzungen zur Rahmenprüfungsordnung der Westfälischen Hochschule



§ 33 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung; Übergangsvorschriften

- (1) Diese Master-Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2021/2022 im Studiengang „Polymerwissenschaften“ im Fachbereich Ingenieur- und Naturwissenschaften der Westfälischen Hochschule aufnehmen.
- (2) Auf Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2021/2022 aufgenommen haben, finden die für sie gültigen Prüfungsordnungen weiterhin Anwendung. Auf Antrag findet diese Master-Prüfungsordnung Anwendung. Dieser Antrag ist nicht widerrufbar.
- (3) Auf Studierende, die keinen Antrag gemäß Abs. 2 S. 2 gestellt haben, das Studium jedoch bis zum 31.08.2024, bzw. das Teilzeitstudium bis zum 31.08.2026 noch nicht abgeschlossen haben, findet dann diese Master-Prüfungsordnung Anwendung. Die bisherigen Studienzeiten werden von Amts wegen angerechnet. Die dabei erbrachten Studienleistungen werden bei Übereinstimmung der Vorlesungsinhalte auf Antrag angerechnet.
- (4) Die Masterprüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Westfälischen Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Ingenieur- und Naturwissenschaften vom 17.05.2021 der Westfälischen Hochschule und der Genehmigung durch das Präsidium vom 02.06.2021.

Gelsenkirchen, den 08.06.2021

Der Präsident der Westfälischen Hochschule Gelsenkirchen, Bocholt, Recklinghausen gez.
Prof. Dr. Bernd Kriegesmann



Anlage 1 - Teil 1: Studienverlauf M.Sc. Polymerwissenschaften in Vollzeit

grau schattiert sind Praktika mit Seminaranteil

1. Sem (WS)	Polymerchemie	Polymerreaktionstechnik	Polymeranalytik und Qualitätsmanagement	Praktikum Polymerchemie und -analytik	30 CP
2. Sem (SS)	WP 1	Polymerverfahrenstechnik	Polymerphysik und -charakterisierung	Praktikum Polymerverfahrenstechnik und -charakterisierung	30 CP
3. Sem (WS)	WP 2	Forschungsprojekt		WP 3	30 CP
4. Sem (SS)	Masterarbeit				30 CP



Anlage 1 - Teil 2: Teilzeitvarianten des Studiengangs M.Sc. Polymerwissenschaften

(Variante 1 – Beginn im Wintersemester)

1. Sem (WS)	Polymerchemie	Polymerreaktionstechnik	Polymeranalytik und Qualitätsmanagement		18 CP
2. Sem (SS)		Polymerverfahrenstechnik	Polymerphysik und -charakterisierung		12 CP
3. Sem (WS)				Praktikum Polymerchemie und - analytik	12 CP
4. Sem (SS)	WP 1			Praktikum Polymerverfahrenstechnik und -charakterisierung	18 CP
5. Sem (WS)	WP 2	Forschungsprojekt/Mobilitätsfenster		WP 3	30 CP
6. Sem (SS)	Masterarbeit				30 CP



(Variante 2 – Beginn im Sommersemester)

1. Sem (SS)		Mobilitätsfenster 1 anrechenbar als WP 1	Polymerphysik und -charakterisierung		12 CP
2. Sem (WS)	Polymerche- mie		Polymeranalytik und Qualitäts- management	Praktikum Polymerchemie und - analytik	24 CP
3. Sem (SS)		Polymer- verfahrenstechnik		Praktikum Polymerverfahrenstechnik und -charakterisierung	18CP
4. Sem (WS)	WP 2	Polymer- reaktionstechnik		WP 3	18CP
5. Sem (SS)		Forschungsprojekt/Mobilitätsfenster 2 anrechenbar als Forschungsprojekt			18 CP
6. Sem (WS)	Masterarbeit				30 CP



Anlage 2 – Berechnung der Gesamtnote

1. Sem (WS)	Polymerchemie benotet, (6 CP)	Polymerreaktionstechnik benotet, (6 CP)	Polymeranalytik und Qualitätsmanagement benotet, (6 CP)	Praktikum Polymerchemie und -analytik unbenotet, (12 CP)
2. Sem (SS)	WP 1 benotet, (6 CP)	Polymerverfahrenstechni k benotet, (6 CP)	Polymerphysik und -charakterisierung benotet, (6 CP)	Praktikum Polymerverfahrenstechnik und -charakterisierung unbenotet, (12 CP)
3. Sem (WS)	WP 2 benotet, (6 CP)	Forschungsprojekt benotet, (18 CP)		WP 3 benotet, (6 CP)
4. Sem (SS)	Masterarbeit benotet, (30 CP)			
Die Gesamtnote (GN) wird auf Zehntelstellen abgerundet und aus allen Modulen des Studiengangs wie folgt berechnet:				
$GN = \frac{\sum_{i=1}^n MN_i \cdot f_i \cdot \text{Anzahl CP}}{\sum_{i=1}^n f_i \cdot \text{Anzahl CP}}$				
wobei gilt:				
MN = Modulnote				
f = 1 für benotete Module				
f = 0 für unbenotete Module				



Anlage 3 – Feststellung der besonderen Vorbildung

Zur Feststellung der besonderen Vorbildung gemäß § 3 Abs. 2 muss die erfolgreiche Absolvierung von Modulen mit erheblicher Nähe in Umfang und Inhalt zu den Lehrveranstaltungen / Qualifikationen des Bachelorstudiengangs Chemie der Westfälischen Hochschule nachgewiesen sein. Dies ist gegeben, wenn äquivalente Studienleistungen für sowohl 42 Creditpoints (CP) aus dem Fächerkatalog 1, als auch 24 Creditpoints aus dem Fächerkatalog 2, der nachfolgenden Auflistung nachgewiesen sind:

- **Fächerkatalog 1 (42 CP):**

- Grundlagen der Chemie I und II (je 6 CP)
- Analytische Chemie (6 CP)
- Anorganische Chemie (6 CP)
- Organische Chemie (6 CP)
- Physikalische Chemie - Thermodynamik (6 CP)
- Physikalische Technische Chemie (6 CP)
- weitere Chemiemodule oder chemienahe Module (6 CP)
- Praxisphase (18 CP)

- **Fächerkatalog 2 (24 CP)**

- Praktikum Grundlegende Labormethoden u. wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
- Praktikum Aufbauende Labormethoden u. wissenschaftliches Arbeiten (6 CP)
- Praktikum Methoden der Synthesechemie (6 CP)
- Praktikum Laborpraxis IA, PC, BC (6 CP)
- Praktikum Laborpraxis Methodenentwicklung (6 CP)
- weitere chemische oder chemienahe Praktika (6 CP)